

KUNDMACHUNG

Gemäß §94 Abs. 1 der Oö Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Altenberg bei Linz in der Sitzung vom 12.12.2023 beschlossene Abfallordnung kundgemacht.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Altenberg bei Linz vom 12.12.2023,
mit der eine **ABFALLORDNUNG**
erlassen wird.

Aufgrund des Oö Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö AWG 2009) LGBl.Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abfuhr von Abfällen

Ziel der Abfallordnung ist es, im Sinne der Nachhaltigkeit und der Vorsorge das abfallwirtschaftliche Handeln nach den Vorgaben des § 1 des Oö AWG 2009 auszurichten, wobei die Vermeidung von Abfällen grundsätzlich das vordringlichste Ziel ist.

- (1) Fa. Zellinger GmbH betreibt im Auftrag der Gemeinde Altenberg bei Linz zur Besorgung und regelmäßigen Sammlung und Beförderung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle (gem. § 2 Abs.4 AWG 2009) eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Fa. Huemer Kompost GmbH betreibt im Auftrag der Gemeinde Altenberg bei Linz für die regelmäßige Sammlung und Beförderung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle (kurz: Biomüll, gem. § 2 Abs.4 AWG 2009) eine öffentliche Abfuhr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. AWG 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und sperrige Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Altenberg bei Linz, soweit Abs. 2 und 3 nichts Abweichendes regeln. Die Sammlung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle erfolgt ausschließlich im Holsystem. Eine Ausnahme vom Abholbereich besteht nur im Sinne des § 5 Abs. 4 Oö AWG 2009.
- (2) Vom Abholbereich des Abs. 1 sind auf Grund der Lage und der Art der Verkehrserschließung der Liegenschaften die im Anhang 1 zu dieser Verordnung näher bezeichneten Teilgebiete der Marktgemeinde Altenberg bei Linz ausgenommen. (Sonderbereiche gemäß § 6 Abs. 2 Oö AWG 2009). Die Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen in diesen Sonderbereichen sind verpflichtet, die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr rechtzeitig an dem jeweils von der Gemeinde bestimmten Abholplatz bereitzustellen und nach der Entleerung so rasch wie möglich wieder zu entfernen.
- (3) Für sperrige Abfälle besteht zu den Öffnungszeiten eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Altenberg. Überdies erfolgt gegen Kostenersatz eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein nachweislich gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 4 Sammlung der Grünabfälle

- (1) Grünabfälle aus Privathaushalten des Altenberger Gemeindegebietes können im ASZ Altenberg zu den jeweiligen Öffnungszeiten kostenlos abgegeben werden. Weiters besteht eine Entsorgungsmöglichkeit bei Huemer Kompost GmbH, Erdenweg 1, 4211 Veitsdorf.
- (2) Grünabfälle aus gewerblicher Tätigkeit, wie Gartenpfleger udgl., können zu den jeweiligen Öffnungszeiten in der Kompostieranlage der Huemer Kompost GmbH in Veitsdorf gegen Entgelt abgegeben werden.

§ 5 Pflichten der Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen

- (1) Die Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen im Abholbereich (§ 3) sind verpflichtet, ihre Hausabfälle, Biotonnenabfälle sowie haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung für die öffentliche Abfuhr bereit zu stellen.

Der Transport der Abfallbehälter vom Aufstellort zur Straße (bzw. im Anhang 1 angeführte Sonderbereiche) und das Zurückstellen obliegen dem Liegenschaftseigentümer bzw. der Liegenschaftseigentümerin.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ Altenberg zu bringen oder bei entgeltlicher Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen (getrennt nach Holz, Metall sowie sonstigem Sperrmüll).
- (3) Grünabfälle sind zur Kompostieranlage Huemer Kompost GmbH oder ins ASZ Altenberg zu bringen.

- (4) Von den Pflichten der Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen betreffend Bioabfall und Grünabfälle sind diejenige Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen ausgenommen, die eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung durchführen.
- (5) Bei öffentlichen Veranstaltungen sind zur Verringerung des Abfallaufkommens nach Möglichkeit Mehrweggebinde bzw. Mehrweggeschirr zu verwenden. Dies gilt insbesondere auch für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und dergleichen.

§ 6

Aufstellort und Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen rechtzeitig ab 06.00 Uhr am Rand der von der Müllabfuhr befahrenen Straße bereit zu stellen.

Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- o sie für die berechtigt benutzenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- o durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

Die Abfallbesitzer bzw. Abfallbesitzerinnen in den Sonderbereichen (Anhang 1) sind verpflichtet, die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr rechtzeitig ab 06.00 Uhr an dem jeweils von der Marktgemeinde Altenberg bei Linz bestimmten Abholplatz bereit zu stellen und nach der Entleerung so rasch als möglich zu entfernen.

- (2) Für die Sammlung und Lagerung der **Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden nachstehende Behältertypen eingesetzt:

90 Liter Abfalltonne aus Kunststoff	EN 840-1
770 Liter Großraumcontainer aus Kunststoff	EN 840-3
1.100 Liter Großraumcontainer aus Kunststoff	EN 840-3

Auf Antrag kann jenen Haushalten (siehe Anhang 1) die Sammlung der Hausabfälle in gekennzeichneten 90l-Abfallsäcken anstelle der Abfallbehälter gewährt werden, denen der Transport der Abfallbehälter von der Liegenschaft zu der von der Gemeinde definierten Abholstelle nicht zugemutet werden kann.

Neben den Abfallbehältern für Hausabfälle können im Bedarfsfall zusätzlich von der Marktgemeinde Altenberg bei Linz gegen Entgelt abgegebene besonders gekennzeichnete Abfallsäcke zur Sammlung von Hausabfällen verwendet werden.

- (3) Für die Sammlung und Lagerung der **Biotonnenabfälle** werden nachstehende Behältertypen eingesetzt:

23 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff	
120 Liter Abfalltonne aus Kunststoff	EN 840-1
240 Liter Abfalltonne aus Kunststoff	EN 840-1

- (4) Abfallbehälter für Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Marktgemeinde Altenberg bei Linz beschafft und an die Liegenschaftseigentümer bzw. Liegenschaftseigentümerinnen verkauft.

§ 7

Bemessung von Anzahl, Größe und Abholintervall der Abfallbehälter

- (1) Maßgeblich für die Festsetzung der Anzahl, der Größe und des Abholintervalls für die von einer Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist die Anzahl der die Abfallbehälter benutzenden Hausbewohner bzw. Hausbewohnerinnen. Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle richtet sich nach der Haushaltsgröße unter Berücksichtigung der Mindestbehältervolumen und des Abfuhrintervalls pro Person.

<u>Haushaltsgröße</u>	<u>Mindestbehältervolumen/Woche</u>
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

- (2) Je angeschlossenem Behälter für Hausmüll kann ein Behälter für **Bioabfall** wie folgt gehalten werden:

<u>Behälter Hausmüll</u>	<u>max. Behälter Bioabfall</u>
90 Liter Abfalltonne	1 x 23 Liter Bioabfallbehälter
770 Liter Großraumcontainer	1 x 120 Liter Bioabfallbehälter
1.100 Liter Großraumbehälter	1 x 240 Liter Bioabfallbehälter

Für darüberhinausgehende Mengen wird ein zusätzliches Entgelt gemäß Abfallgebührenordnung eingehoben.

- (3) Die Entscheidung über Art und Anzahl der aufzustellenden Abfallbehälter trifft die Marktgemeinde Altenberg bei Linz. Es ist auf jeder bebauten/bewohnten Liegenschaft jedoch mindestens ein Abfallbehälter für Hausabfälle aufzustellen. Der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin ist verpflichtet den Abfallbehälter bei der Marktgemeinde Altenberg bei Linz anzumelden und durch einen roten, blauen, grünen oder gelben Aufkleber für die Abholung zu kennzeichnen. Sind Objekte einer Liegenschaft nachweislich unbewohnt bzw. ungenutzt und fallen auf dieser Liegenschaft demgemäß keine Abfälle im Sinne dieser Verordnung an, entfällt die Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallbehältern. Der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin sind in diesem Fall verpflichtet, die Abmeldung unter Einbringung des roten, blauen, grünen oder gelben Aufklebers bei der Gemeinde Altenberg bei Linz vorzunehmen.
- (4) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Hausabfalls nicht ausreichen und wurden keine zusätzlichen Abfallbehälter beantragt, ist eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern von der Marktgemeinde Altenberg bei Linz auf Ersuchen der Firma Zellinger GmbH von Amts wegen mit Bescheid festzusetzen, sofern hierüber keine Einigung mit dem Liegenschaftseigentümer oder der Liegenschaftseigentümerin zustande kommt.

§ 8 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung **der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch Firma Zellinger GmbH erfolgt in zwei-, vier- oder wahlweise in sechswöchigen Intervallen. Die Termine werden in der Gemeindezeitung und unter www.altenberg.at bekannt gegeben. Die unterschiedlichen Abfuhrintervalle sind durch Aufkleber am Abfallbehälter zu kennzeichnen:

Rotes Klebeetikett	zweiwöchentliches Abholintervall
Grünes, blaues Klebeetikett	vierwöchentliches Abholintervall
Gelbes Klebeetikett	sechswöchentliches Abholintervall

Die Klebeetiketten werden am Gemeindeamt ausgegeben.

- (2) Die Abfuhr der **Biotonnenabfälle** durch Firma Huemer Kompost GmbH erfolgt grundsätzlich wöchentlich. In der Zeit von 01. Oktober bis zum 31. März wird die Abfuhr auf ein zweiwöchiges Intervall verlängert. Die Termine werden in der Gemeindezeitung und unter www.altenberg.at bekannt gegeben.
- (3) **Grünabfälle** können zu den Öffnungszeiten im ASZ Altenberg oder direkt bei Firma Huemer Kompost GmbH in Veitsdorf kostenlos abgegeben werden. Grünabfälle aus gewerblicher Tätigkeit, wie Gartenpfleger udgl. können zu den jeweiligen Öffnungszeiten in der Kompostieranlage der Huemer Kompost GmbH in Veitsdorf gegen Entgelt abgegeben werden.
- (4) **Sperriger Abfall** kann zu den Öffnungszeiten im ASZ Altenberg kostenlos abgegeben werden. Im Bedarfsfall kann eine kostenpflichtige Abholung gegen vorherige Anmeldung beim Gemeindeamt vereinbart werden. Das Gemeindeamt gibt den konkreten Abfuhrtermin bekannt. Die Abholung erfolgt ab Bordsteinkante.

- (5) Der Transport der Abfallbehälter vom Aufstellplatz zur Straße (bzw. zur festgelegten Abholstelle für Sonderbereiche Anhang 1) und das Zurückstellen obliegen dem Liegenschaftseigentümer bzw. der Liegenschaftseigentümerin. Die Abfallbehälter müssen zeitgerecht ab 06.00 Uhr zur Entleerung bereitgestellt sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter so rasch wie möglich an den Aufstellplatz zurückzubringen. Gemäß § 6 Absatz 2 ausgegebene Abfallsäcke für Hausabfälle sind am jeweiligen Abholtag an der Abholstelle verschlossen zur Abholung bereitzustellen.

§ 9

Benützung der Abfallbehälter

- (1) In die für die Sammlung und Lagerung von Hausabfällen, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfällen aufgestellten Abfallbehälter dürfen ausschließlich diejenigen Abfälle eingebracht werden, die der Zweckwidmung des jeweiligen Behälters nach Maßgabe dieser Verordnung entsprechen. Die Abfallbehälter müssen so befüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß verschlossen werden können.
- (2) Für die Beseitigung von Verunreinigungen durch unsachgemäße Sammlung oder Ablagerung von Abfällen hat der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin zu sorgen.
- (3) Eine nachträgliche Manipulation an den in die Abfallbehälter eingebrachten Abfällen, insbesondere das Umleeren, Aussortieren, Verpressen oder Einstampfen ist verboten.
- (4) Restabfallsäcke für Haushaltsabfälle sind am jeweiligen Abholtag an der Abholstelle verschlossen zur Abholung bereitzustellen.

§ 10

Anzeigepflicht

Anträge auf Änderung der Anzahl, der Größe und des Abholintervalls zur Teilnahme an der öffentlichen Abfallentsorgung sind beim Marktgemeindeamt Altenberg bei Linz unter Abgabe des roten, grünen, blauen oder gelben Aufklebers einzubringen.

§ 11

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für die Liegenschaftseigentümer bzw. Liegenschaftseigentümerinnen geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 12

Eigentum an Abfällen

Das Eigentum an den Abfällen geht mit dem Verladen in ein zur Abfuhr bestimmtes Fahrzeug, mit dem Einbringen in einen Sammelbehälter oder mit der Abgabe bei einer Sammeleinrichtung auf den jeweiligen Entsorgungsbetrieb über. Abfälle, die direkt einer Behandlungsanlage zugeführt werden, werden mit der Übergabe bzw. mit dem Zurücklassen Eigentum des Anlagenbetreibers. Dies gilt jedoch nicht für Gegenstände von Wert, die offensichtlich unbeabsichtigt in den Abfall gelangt sind.

§ 13

Entgelte

Die Entgelte für den Anschluss an die öffentliche Abfuhr und für die laufende Besorgung der Abfuhr werden in einer gesonderten Tarifordnung von der Marktgemeinde Altenberg bei Linz festgelegt.

§ 14 Inkrafttreten

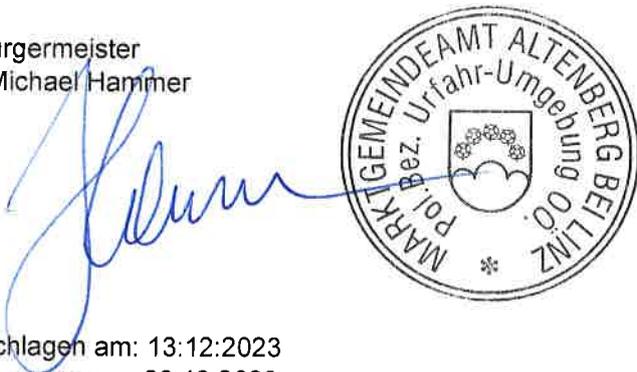
Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch den zweiwöchigen Aushang an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Abfallordnungen samt Änderungen außer Kraft.

Anhang zur Abfallordnung der Marktgemeinde Altenberg bei Linz

Gemäß § 3 (2) der Abfallordnung der Marktgemeinde Altenberg bei Linz, hat der Gemeinderat Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung der Abfall durch Einrichtungen der öffentlichen Abfuhr nicht abgeführt werden kann, von der Abholung auszunehmen.

Gegenständliche Grundstücke sind aufgrund nicht befahrbarer Zufahrtswege von der Abholung ausgeschlossen. Die Festlegung der hierfür vorgesehenen Sammelstellen ist im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Altenberg bei Linz zu treffen und im Anhang 1 geregelt.

Der Bürgermeister
Mag. Michael Hammer



Angeschlagen am: 13:12:2023
Abgenommen am: 28:12:2023